

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Berendshagen, Heiligenhagen und Satow
vom 02.04.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Berendshagen, Heiligenhagen und Satow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für Säрге und Urnen für 25 Jahre 300,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre 380,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 15,20 EUR

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 312,50 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 12,50 EUR

Rasewahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre inkl. FUG und Pflege 1500,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasewahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 54,00 EUR

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre inkl. FUG und Pflege 1240,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 45,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage inkl. Pflege und FUG

- für Urnen für 25 Jahre in Satow und Heiligenhagen 1145,00 EUR

Die Gebühren für Graberwerb, Wiedererwerb und Vorerwerb werden im Voraus für die gesamte Nutzungsdauer erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 24,00 EUR
Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren Sarg 350,00 EUR
Bestattungsgebühren Kindersarg 250,00 EUR
Bestattungsgebühren Urne 150,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 13,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 50,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 25,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 2,50 EUR

5. Gebühren für Ausgrabung

Genehmigung und Ausgrabung einer Urne 230,00 EUR
Genehmigung der Ausgrabung eines Sargs 150,00 EUR

6. Gebühren für Umwandlung eines Wahlgrabs in ein Rasengrab

Umwandlung eines Wahlgrabs in ein Rasengrab nach der Genehmigung
Durch den Friedhofsträger pro Jahr und Grabbreite 38.50 EUR

Die Gebühren für die Umwandlung in ein Rasengrab werden in einer Summe bis zum Ende der Nutzungsdauer in einer Summe im Voraus erhoben.

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 24.02.2000 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Satow am 02.04.2017



Rainer Kirstein
.....
(Rainer Kirstein, Pastor)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Sandra Schwaß
.....
(Sandra Schwaß)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am ... *04.04.2017*